

Empfehlungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit hinsichtlich der Gesundheit des Kindes

Diese Empfehlung soll zur Orientierung für Kindertagespflegepersonen und Eltern dienen.

Mit gemeinsamem Blick auf das Kind und auf sein Wohlergehen in der Tagespflegestelle werden wir, Eltern und Tagespflegeperson, uns über gesundheitliche Themen austauschen und uns darüber verständigen, ob das Kind in der Lage ist, gemeinsam mit den anderen Kindern den Tag in der Betreuung zu verbringen.

Vor dem **Betreuungsbeginn** des Kindes in der Tagespflegestelle (Zeitpunkt der Eingewöhnung) bedarf es der Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bestätigung, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bestehen (ärztliches Attest, Formular auf dresden.de oder Malwina-Website zum Download).

Die Eltern informieren die Tagespflegeperson über Krankheiten des Kindes und dessen Fernbleiben schnellst möglich, spätestens aber bis Uhr.

Die Eltern informieren die Tagespflegeperson über den **Impfstatus** des Kindes und sollten dies mit einer Kopie des Impfausweises belegen (siehe Tagespflegevereinbarung). Impfungen, die während der Zeit des Betreuungsverhältnisses erfolgen, sollten der Tagesmutter mitgeteilt werden. Wenn das Kind nicht geimpft wird, sollte eine schriftliche Absprache über das Vorgehen der Tagespflegeperson bei Unfällen oder Verletzungen des Kindes, bzw. bei Krankheitsfällen in der Gruppe vereinbart werden.

Eltern und Tagespflegeperson sind verpflichtet, sich gegenseitig über **Unfälle und Verletzungen**, die sich im häuslichen Umfeld/ in der Tagespflegestelle ereignet haben, zu informieren. Dies ist wichtig, um die Ursache eventuell auftretender Folgeerscheinungen zu erkennen bzw. für mögliche Folgeerscheinungen sensibilisiert zu sein.

Die Tagespflegeperson führt ein **Unfallbuch**, in welchem kleine Verletzungen und Unfälle dokumentiert und von den Eltern gegengezeichnet werden. Größere Vorkommnisse werden durch die Einreichung der zwei Originalformulare der Unfallkasse Sachsen dokumentiert und von Malwina e.V. an das Amt für Kindertagesbetreuung weitergeleitet.

Die Entfernung von **Zecken** führen Eltern oder Tagespflegeperson durch (bitte ankreuzen).

Dafür wird eine Zeckenzange oder Zeckenkarte verwendet. Sollten die Zecken von der Tagespflegeperson entfernt worden sein, werden Eltern zeitnah informiert und beobachten die Entwicklung der betroffenen Stelle. Die Eltern entscheiden über das Aufsuchen eines Arztes.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Kinder bei denen ein **Kopflausbefall** vorliegt und noch keine Behandlung erfolgt ist, nicht in der Tagespflegestelle betreut werden dürfen. Nach der ersten Kopflausbehandlung kann das Kind wieder in die Tagespflegestelle kommen. Eine weitere Kontrolle des Kopfes ist empfohlen. Nach 8 Tagen muss die Behandlung wiederholt werden.

Das Tragen von **Schmuck** ist nicht zu empfehlen und mit der Tagespflegeperson abzusprechen, da eine erhöhte Verletzungsgefahr bestehen kann. Die Eltern achten auf **zweckmäßige Kleidung**. Vor allem Kordeln, Schnallen etc. stellen eine Unfallgefahr dar.

Kranke Kinder

Kinder mit folgenden Symptomen sollten dem Kinderarzt vorgestellt werden:

- fiebernde Kinder, einhergehend mit Unwohlsein, Antriebslosigkeit, Erschöpfung
- Kinder mit Durchfall/ Brechdurchfall/Tag
- Kinder mit eitrigem Erkrankungen der Augen, der Haut und der Schleimhäute
- Kinder mit unklaren Hautausschlägen

Die Entscheidung, ob das Kind die Tagespflegestelle besuchen darf oder nicht, liegt in der Absprache zwischen Tagespflegeperson und Eltern. Im besten Fall finden beide zur gleichen Einschätzung. Sollten die Einschätzungen voneinander abweichen, ist der Kinderarzt der nächste Ansprechpartner. Sollte der Kinderarzt nach der Prüfung des Zustandes die Betreuung als zulässig erachten, ist im Regelfall der Einschätzung des Facharztes zu folgen.

Kinder mit **Infektionskrankheiten** dürfen generell nicht in der Tagespflegestelle betreut werden.

Grundlage dafür ist die *„Handreichung für Leiterinnen und Leiter von Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Verfahrensweise bei Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten vom 20.10.2014“* des Gesundheitsamtes der LH Dresden.

Zu Infektionskrankheiten zählen Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr, sowie Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC- Bakterien.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre **Meldepflicht** an das Gesundheitsamt, welche auch dann besteht, wenn Haushaltsangehörige betroffen sind.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, **meldepflichtige Erkrankungen anonymisiert durch einen Aushang in ihrer TP- Stelle bekannt** zu geben.

Eltern, die ihre Kinder nach einer **Infektionskrankheit** wieder in die Tagespflegestelle bringen, sollten sich vom Arzt die Infektionsfreiheit des Kindes bestätigen lassen (mündlich oder schriftlich).

Bei **Verdacht auf meldepflichtige Infektionskrankheiten**, die von den Personenberechtigten nicht gemeldet worden sind, ist die Tagespflegeperson berechtigt und verpflichtet (auch ohne Einwilligung der Eltern) das Gesundheitsamt zu informieren.

Wenn das Kind **Fieber** hat (ab °C) werden die Eltern verständigt und das Kind sollte abgeholt werden, wenn sein Zustand entsprechend schlecht ist.

Die Eltern verpflichten sich, ihr erkranktes Kind bei der Tagespflegeperson in angemessener Zeit, bis Stunde(n) nach telefonischer Information abzuholen.

Die Tagespflegeperson ist nicht verpflichtet, Medikamente, Globuli oder selbst zubereitete Salben etc. zu verabreichen. Eine **Medikamentengabe** durch die Tagespflegeperson erfolgt nur mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten und auf Grundlage einer ärztlichen Anweisung, aus welcher die genaue Dosierung und die Dauer der Anwendung hervor geht (schriftlich in der Tagespflegestelle zu hinterlegen). Das Medikament/ die Verpackung muss im Original vorliegen und sollte erstmalig im Beisein der Tagespflegeperson geöffnet werden. Die Medikamentengabe muss schriftlich dokumentiert werden (Gabe, Dosis..)

Die Ersatztagespflegeperson ist über alle Vorgänge zu informieren.

weitere Absprachen:

-
-
-

Datum/ Unterschrift
Personensorgeberechtigten

Stand: Juni 2017

Datum/Unterschrift Tagespflegeperson